

## **Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes am Standort Glasin-Eulenkrug**

### **Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 19.10.2020**

Die LBG Bioenergie Glasin GmbH, Am Trockenwerk, 23992 Glasin beantragt die Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) zum bereits bestehenden BHKW mit dann einer gesamten Feuerungswärmeleistung von bisher 590 Kilowatt auf 1.199 Kilowatt am Standort 23992 Glasin-Eulenkrug, Gemarkung Pinnowhof, Flur 1, Flurstücke 55/4 und 56/4.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 i.V.m. Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung der Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien des Vorhabens. Es konnte festgestellt werden, dass sich im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens keine Schutzgüter befinden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.